



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.20 RRB 1906/1910**
Titel **Steuerpflicht.**
Datum 01.11.1906
P. 666–667

[p. 666] In Sachen der Aktienbrauerei Wald, Rekurrentin gegen eine Verfügung der Finanzdirektion, betreffend Steuerpflicht,

hat sich ergeben:

A. Mit Verfügung vom 27. Juni 1906 hat die Finanzdirektion in Abweisung eines gegen einen Beschluß der Steuerkommission Töß gerichteten Rekurses die Aktienbrauerei Wald für pflichtig erklärt, die im Grundprotokoll auf den Namen des Albert Graf, Bierspediteur und Wirt, in Winterthur, eingetragene Liegenschaft zum «Löwen» in Töß gemäß § 137, lit. e des Gemeindeggesetzes als Vermögen zu versteuern.

Die Finanzdirektion ging dabei von dem in wiederholten Entscheidungen des Regierungsrates (vergl. Rechenschaftsbericht 1902 pag. 245; 1903 pag. 465; 1904 pag. 224) aufgestellten Satze aus, daß sich eine Aktiengesellschaft, die mit Bezug auf eine Liegenschaft die Rechte und Pflichten eines Eigentümers ausübt, der Steuerpflicht gemäß § 137, lit. e des Gemeindeggesetzes nicht dadurch entziehen könne, daß sie im Grundprotokoll einen Dritten als Eigentümer eintragen läßt. In concreto gehe aus einer Reihe von Tatsachen hervor, daß die Aktienbrauerei Wald die wirkliche Eigentümerin des «Löwen», Graf dagegen nur die vorgeschobene Person sei. Laut Aussage der Mieter des «Löwen», des Gemeindegeometers und eigenem Zugeständnis wirke die Aktienbrauerei Wald in hervorragendem Maße an der baulichen Verwaltung des «Löwen» mit. Sie habe mit Handwerkern verhandelt, Anordnungen getroffen und Fakturen bezahlt, Auch trage sie laut Bescheinigung des Gemeindegutsverwalters den Wasserzins, während die Brandassekuranzsteuer von Graf bezahlt werde. Im Verhältnis zu den Mietern übe die Aktienbrauerei Wald gleichfalls Befugnisse aus, die sie als die wahre Eigentümerin erscheinen lassen. Beim Abschluß der Mietverträge habe Graf zwar allein gehandelt; immerhin erkläre der Mieter Huber-Hayer, Graf habe sich hiebei als «Hausverwalter» bezeichnet. Dem Mieter Huber-Hayer, welchem Graf den Mietzins erhöht hatte, habe Direktor Küng von der Aktienbrauerei Wald auf erhobene Reklamation hin den Zeitpunkt des Eintrittes des höhern Mietzins hinausgeschoben. Der von dem Mieter Hurter zu bezahlende Mietzins sei jeweils vom Kassier der Aktienbrauerei Wald eingezogen worden; der letztere habe auch allein quittiert. In Betracht falle namentlich auch der Vertrag vom 29. Juli 1905, in welchem die Aktienbrauerei Wald der Gemeinde Töß das Recht einräumt, eine elektrische Leitungsstange auf der Liegenschaft zum «Löwen» zu errichten, und die Quittung vom 29. Januar 1906, worin die Aktienbrauerei Wald die Bezahlung der hierfür ausbedungenen Entschädigung bescheinigt, In Ziffer 3 des Kaufbriefes vom 9. Mai 1905, durch welchen Graf den «Löwen» von einer Frau Gräßle erwarb, verpflichtete sich letztere, dafür zu sorgen, daß spätestens vom 1. August 1905 an der ganze Bierbedarf der Wirtschaft zum «Löwen» von der Aktienbrauerei Wald gedeckt werden könne. Laut Bescheinigung des Betreibungsbeamten von Töß sei bei der



Zufertigung des «Löwen» an Graf auch Direktor Küng zugegen gewesen und zwar «eifrig mit Rechnen und Einteilen beschäftigt.»

B. Gegen vorbezeichnete Verfügung ergriff Rechtsanwalt Dr. R. Wälder in Uster namens der Aktienbrauerei Wald am 4. September 1906 den Rekurs an den Regierungsrat. Zur Begründung machte er in formeller Beziehung geltend, daß in der Verfügung der Finanzdirektion keine Rekursfrist angesetzt sei; in materieller Beziehung führte er aus:

Als Albert Graf, Bierdepothalter der Aktienbrauerei Wald für Winterthur und Umgebung, im Mai 1905 mit Frau Gräßle betreffend den Kauf der Liegenschaft zum «Löwen» in Töß in Unterhandlung getreten, habe er vor dem Kaufabschluß die Aktienbrauerei Wald unter Hinweis auf die Aussicht eines // [p. 667] vermehrten Bierabsatzes um Unterstützung durch Rat und Tat. ersucht. Mit Rücksicht auf diese Aussicht habe die Rekurrentin dem Graf für Anzahlung und Ausführung einiger Reparaturen ein Darlehen von Fr. 10,000 bewilligt. Graf sei von Beruf Fuhrhalter und habe die Wirtschaft zum «Löwen» an Friedensrichter Hurter in Töß verpachtet. Da Graf etwas unbeholfen sei und wenig Selbstvertrauen besitze, so habe er sich in wichtigeren Fragen betreffend die Verwaltung der Liegenschaft jeweilen an die Rekurrentin gewandt; die letztere habe ein Interesse daran, daß ihr Debitor sein Geld nicht in unzumutbaren Reparaturen vergeude. Deswegen sei Direktor Küng öfters in Töß erschienen, habe Anordnungen getroffen und seinerzeit bei der Fertigung mitgewirkt. Hieraus könne man noch nicht schließen, daß dem Grundbucheintrag keine rechtliche Bedeutung zukomme. Die Indizien, auf welche sich die Steuerbehörde stütze, seien leicht widerlegbar: Aus den Büchern der Rekurrentin ergebe sich, daß die Fr. 10 Entschädigung für Anbringung einer Leitungsstange auf der Liegenschaft zum «Löwen» von der Rekurrentin dem Konto Graf gutgeschrieben worden seien. Es verhalte sich hier gerade so, wie wenn sich jemand bei einer Bank einen Kredit für Bauzwecke eröffnen lasse und Rechnungen mit Anweisungen auf diese Bank begleiche, beziehungsweise eigene Guthaben an diese Bank bezahlen lasse. Von diesem Standpunkte aus habe die Rekurrentin Anordnungen bezüglich der baulichen Umänderungen getroffen, mit Handwerkern und Lieferanten verhandelt und Fakturen bezahlt.

Mit der Angelegenheit betreffend Steigerung des Mietzinses für den Mieter Huber-Hayer verhalte es sich so: Graf habe den Zins gesteigert; als dann Huber-Hayer dafür mit groben Worten quittierte, habe Graf, um sich dem Disput zu entziehen, die «Version erfunden», die Schuld für die Steigerung liege bei der Aktienbrauerei Wald. Hierauf habe Huber-Hayer auf seine Reklamation bei der letztern durch Direktor Küng den Aufschub der Mietzinssteigerung erlangt. Der Umstand, daß der Kassier der Rekurrentin am Fälligkeitstage der Mietzinse zweimal zufällig anwesend gewesen sei, beweise nichts; selbst wenn der Kassier speziell wegen der Mietgelder gekommen wäre, so wäre es nicht verwunderlich, daß die Rekurrentin sich jeweilen einen Teil der Mietgelder à conto der Schuld des Graf hätte einzahlen lassen. Aus der Ziffer 3 des Kaufvertrages vom 9. Mai 1905 folge das Gegenteil der Argumentation der Finanzdirektion: Wenn nämlich die Aktienbrauerei Wald wirklich Eigentümerin des «Löwen» wäre, so wäre jene Klausel gar nicht nötig gewesen; aber weil Graf der wirkliche Eigentümer sei, so habe die Rekurrentin darnach trachten müssen, sich einen maßgebenden Einfluß auf die finanzielle Verwaltung und den Betrieb der Liegenschaft zu sichern.



Es fällt in Betracht:

1. Eine gesetzliche Pflicht zur Ansetzung von Rekursfristen in den Verfügungen der Verwaltungsbehörden besteht nicht. Die Verfügung der Finanzdirektion vom 27. Juni 1906 kann somit um so weniger wegen formeller Mängel angefochten werden, als die Rekurrentin selbst sich eine beträchtliche Verspätung hat zu Schulden kommen lassen.
2. Die in der angefochtenen Verfügung zusammengestellten Tatsachen werden in der Rekurschrift nicht bestritten; dagegen wird der Versuch gemacht, dieselben in anderer Weise zu erklären, als dies seitens der Finanzdirektion geschehen ist. So wird der Anteil der Rekurrentin an der Verwaltung der Liegenschaft zum «Löwen» auf das Interesse an der Zahlungsfähigkeit des Graf und auf den angeblich unselbständigen Charakter desselben zurückgeführt. Diese Charakterschilderung steht in eigentümlichem Gegensätze zu der Vertrauensstellung, welche Graf bei der Rekurrentin als ihr «Bierdepothalter für Winterthur und Umgebung» einnimmt. Wäre dieselbe zutreffend, so könnte sie zwar allenfalls die Erklärung dafür bilden, daß die Rekurrentin dem Graf Ratschläge oder selbst Weisungen erteilt; aber ein Auftreten, wie es im Verkehr mit dem Mieter Huber-Hayer, bei den Kanalisationsarbeiten, beim Inkasso der Mietzinse und beim Abschluß des Vertrages mit dem Elektrizitätswerk Töß seitens der Organe der Rekurrentin vorgekommen ist, läßt sich nicht mit den von der Rekurrentin angeführten Umständen begründen. Recht seltsam klingt auch die «Version», daß Graf sich dem Huber-Hayer gegenüber nur deswegen als bloßen Beauftragten der Rekurrentin bezeichnet habe, weil er einem Dispute bezüglich der Mietzinssteigerung aus dem Wege gehen wollen. Ebenso verhält es sich, wenn im ferneren die Anwesenheit des Kassiers der Rekurrentin beim Inkasso der Mietzinse einerseits als Zufall hingestellt wird, andererseits aber die Tatsache, daß diese «zufällig» anwesende Person dem Mieter Hurter gegenüber eben doch quittierte, mit der Andeutung erklärt werden will, daß der Kassier zwecks Empfangnahme eines Teiles der Mietzinse à conto der Schuld des Graf anwesend gewesen sein könnte. Übrigens hätte ja die Anteilnahme der Aktienbrauerei Wald an den Mietzinseinnahmen normalerweise erfolgen können, ohne daß sie den Mietern gegenüber hätte zu quittieren brauchen. Was die Bestimmung betreffend Sicherung des Bierabsatzes in Ziffer 3 der «weitem Bestimmungen» des Kaufbriefes vom 9. Mai 1905 betrifft, so ist richtig, daß eine solche Klausel überflüssig gewesen wäre, wenn die Aktienbrauerei Wald durch jenen Kauf wirkliche Eigentümerin des «Löwen» geworden wäre; ebenso überflüssig wäre diese Klausel aber gewesen, wenn Graf nicht nur formell, sondern auch materiell der Eigentümer geworden wäre. Denn dann hätte es zur Sicherung des Bierabsatzes lediglich einer Übereinkunft zwischen Graf und der Rekurrentin bedurft. Indem man aber diesen einzig korrekten Weg nicht eingeschlagen hat, sondern in dem Kaufbrief, in welchem - vom Standpunkt der Rekurrentin aus betrachtet - doch nur Graf und Frau Gräßle als Kontrahenten erscheinen konnten, die Aktienbrauerei direkt als Berechtigte gegenüber Frau Gräßle erscheinen ließ, so ist eben auch damit wieder der wahre Charakter der Beziehungen der Rekurrentin zur Liegenschaft zum «Löwen» zu Tage getreten.

Der Regierungsrat,

nach Einsicht der Akten und eines Berichtes der Finanzdirektion,
beschließt:



I. Der Rekurs ist abgewiesen.

II. Die Staatsgebühr wird auf Fr. 30 festgesetzt und ist samt den Ausfertigungs- und Stempelgebühren von der Rekurrentin zu tragen.

III. Mitteilung an: a) Herrn Rechtsanwalt Dr. R. Wälder, in Uster, zu Händen der Rekurrentin; b) den Gemeinderat Töb für sich und zu Händen der Steuerkommission; c) die Finanzdirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/24.03.2017]